

## Vereinbarung

zwischen der

Freien und Hansestadt Hamburg  
Behörde für Kultur und Medien  
-Staatsarchiv-  
Kattunbleiche 19, 22041 Hamburg

vertreten durch

– nachfolgend „AG“ (Auftraggeber) –

und

der Firma Somos GmbH  
Exerzierplatz 30, 24103 Kiel

vertreten durch

– nachfolgend „AN“ (Auftragnehmer) –

## Präambel

Der AG ist verpflichtet, das von ihm verwahrte Archivgut für die Benutzung in seinen Lesesaalräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Für die hierfür notwendigen Tätigkeiten des Aushebens und Reponierens von Archivgut und der Aufsicht im Lesesaal bedarf es eines zuverlässigen Dienstleisters, der entsprechend des Technischen Leistungsverzeichnisses/der Leistungsbeschreibung die ordnungsgemäße Durchführung dieser Leistungen sicherstellt.

Die Vertragsparteien schließen die vorliegende Vereinbarung, die die wesentlichen Rahmenbedingungen und allgemeinen Regelungen der Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien enthält.

## 1 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) sowie die Hamburgischen Zusätzlichen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (HmbZVB-VOL/B) - jeweils in der gültigen Fassung - werden Vertragsbestandteil.

Die Allgemeinen Bestimmungen der UVgO werden nicht Bestandteil des Vertrages. Weitere Regeln, Vorschriften und Normen sind ggf. in der Leistungsbeschreibung genannt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Bieters können zum Ausschluss des Angebotes vom Vergabeverfahren führen. Einzelheiten hierzu unter Ziffer 17. HmbZVB-VOL/B.

## 2 Recht

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, finden die Regelungen des Leistungsverzeichnisses, der HmbZVB-VOL/B, der Aufforderung zur Angebotsabgabe einschl. der Bewerbungsbedingungen für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen, die VOL/B und das BGB bzw. der übrigen allgemeinen Normen in dieser Reihenfolge - insbesondere im Falle einander widersprechender Regelungen - Anwendung.

Die in dem Leistungsverzeichnis genannten Regeln, Vorschriften und Normen sind ebenso in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Dieser Vertrag unterliegt dem Geltungsbereich des Hamburgischen Transparenzgesetzes (HmbTG) und wird nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Transparenzportal veröffentlicht werden. Zudem kann er Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein. Siehe dazu das den Vergabeunterlagen beigelegte Formular „Veröffentlichung von Verträgen, Vereinbarungen eines Rücktrittsrechts und Kennzeichnung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG) bei Vergabeverfahren nach VOL, VOF und nach der Beschaffungsordnung (BO)“.

## 3 Ansprechpartner

Von dem AG und dem AN werden jeweils ein/eine Ansprechpartner/-in und ein/eine Vertreter/-in zu Beginn des Vertrages schriftlich benannt. Die Ansprechpartner beider Parteien bzw. deren Vertreter sind für alle Fragen zur technischen und organisatorischen Durchführung des Vertrages zuständig und üben die Kontrolle über die Verfahrensabläufe aus.

## 4 Evaluierung, Vertragsanpassung

Die Vertragsparteien sind sich einig, eine erste Evaluierung der Leistungserbringung nach zwei Jahren Laufzeit vorzunehmen. Untersuchungsgegenstand ist dabei die Auswirkung des Outsourcings der Tätigkeiten Ausheben aus dem Magazin und Reponieren des Archivguts in das Magazin. Dabei sollen insbesondere Veränderungen ermittelt werden

- auf das Bestellverhalten der Nutzenden,
- auf die Anzahl der als vermisst geltenden Archivguteinheiten,
- auf die Ordnung im Magazin,
- auf die Anzahl der fehlerhaft ausgehobenen Archivguteinheiten,
- auf die Einhaltung der Bestellzeiten

Den Vertragsparteien ist bewusst, dass dies zu Änderungen der Vertragskonditionen führen kann. Der AG ist insoweit im Ergebnis der Evaluierung berechtigt, die Anzahl der Stunden für das Ausheben und Reponieren frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des Evaluierungsergebnisses zu reduzieren.

Das Ergebnis der Evaluierung wird dem AN unverzüglich mitgeteilt.

## 5 Vertragslaufzeit, Kündigung

Der Vertrag wird für die Zeit vom 01.02.2020 bis 31.01.2024 geschlossen.

Für den Fall, dass sich die Zuschlagserteilung z.B. wegen eines Nachprüfungsverfahrens verzögert, beginnt der Vertrag mit dem Zuschlagsdatum und sobald die Frist der Veröffentlichung im HmbTG-Portal abgelaufen ist und endet nach 48 Monaten.

Es wird eine Probezeit von drei Monaten vereinbart. In der Probezeit gilt eine beiderseitige Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Der AG kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn der AN

- den Mitarbeitern seines Betriebes die Ihnen tariflich oder gesetzlich zustehenden Leistungen ganz oder teilweise vorenthält, oder wenn er in sonstige Weise gegen tarifliche Bestimmungen oder Vorschriften verstößt,
- die übernommene Leistung nicht zu dem vom AG benannten Zeitpunkt beginnt oder nicht in der dem Vertrag entsprechenden Zeit, Art und Weise ausführt und trotz schriftlicher Mahnung nicht Abhilfe schafft,
- schuldhaft gegen die aus Ziffer 8. des Verfahrensbriefs resultierenden Verpflichtungen verstößt,

oder wenn sonstige schwerwiegende Gründe vorliegen.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

Das Recht zur außerordentlichen fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

In Abhängigkeit der Evaluierungsergebnisse aus Ziffer 4 dieses Vertrages kann die vereinbarte Anzahl der Stunden für das Ausheben und Reponieren reduziert werden.

## 6 Änderungen des Vertrages

Der Leistungsumfang kann nach Bedarf des AG erweitert, verändert oder reduziert werden. Der AG stehen dabei die Möglichkeiten des § 132 GWB zur Verfügung. Der AN kann eine Änderung des Leistungsumfanges zurückweisen, falls die Änderung für ihn unzumutbar ist. Unzumutbar ist die Änderung insbesondere, wenn der Gewerbebetrieb des ANs nicht auf die veränderte Leistung ausgerichtet ist und eine Vergabe der Leistung an Dritte nur unter erheblichen Schwierigkeiten für ihn möglich ist. Für diesen Fall hat der AN Nachweise vorzulegen und alternative Lösungsmöglichkeiten vorzuschlagen. Der AG hat für diesen Fall die Möglichkeit die betreffenden Leistungen ganz oder teilweise anderweitig zu vergeben.

Wird bei einer Leistungsänderung eine erhöhte Vergütung beansprucht, muss der AN dem AG dies gemäß Ziffer 2 der HmbZVB-VOL/B anzeigen. Die Mehrkosten gegenüber der ursprünglich ausgeschriebenen Leistung sind vom AN für den AG nachvollziehbar zu begründen und mit dem AG schriftlich zu vereinbaren.

Eine seitens des AN geplante gesellschaftsrechtliche Änderung während der Laufzeit des Vertrages ist dem AG mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Der AG behält sich vor, den Vertrag aus vergaberechtlichen Gründen zu kündigen. Auf Verlangen des AG hat der AN erneut gem. den Vorgaben der Vertragsunterlagen seine Eignung nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Das nachträgliche Ausscheiden eines oder mehrerer Mitglieder aus einer Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines oder mehrerer neuer Unternehmen in die Bietergemeinschaft während der Vertragslaufzeit sind dem AG ebenfalls mit einem Vorlauf von 3 Monaten anzuzeigen. Die Beerdigung der Bietergemeinschaft oder der Eintritt eines neuen Unternehmens in die Bietergemeinschaft kann zur Kündigung des Vertrages durch den AG aus vergaberechtlichen Gründen führen. Auf Verlangen des AG hat der AN die Eignung erneut gemäß den Vorgaben der Vertragsunterlagen nachzuweisen. Gelingt dies dem AN nicht, so hat der AG das Recht, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

## **7 Datenschutzrechtliche Bestimmungen**

Beim Umgang mit Archivgut sind besondere Anforderungen zur Sicherung des Daten- und Persönlichkeitsschutzes zu stellen. Archivgut darf nur absolut zuverlässigem Personal anvertraut werden. Der AN hat das Personal zur dauernden Verschwiegenheit, insbesondere zum Inhalt des Archivguts, sowie zu größter Sorgfalt im Umgang mit dem Archivgut zu verpflichten. Die mit dem Umgang personenbezogener Daten betrauten Personen sind auf die Verpflichtung zur Einhaltung der Datenschutzvorschriften hinzuweisen, vgl. § 3 Absatz 1 Hamburgisches Datenschutzgesetz (HmbDSG) und Artikel 29, 32 Absatz der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der jeweils geltenden Fassung. Die Auftragsverarbeitung erfolgt gemäß Art. 28 DS-GVO.

Der AN hat alle mit der Leistungserfüllung befassten Mitarbeiter seiner Firma und ggf. seines Unterauftragnehmers auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten und die Beachtung sämtlicher personen- und datenschutzrechtlicher Bestimmungen zu verpflichten.

Des Weiteren muss der AN über ein Datenschutzkonzept verfügen, das gewährleistet, dass in seinem Unternehmen die einschlägigen Personen- und Datenschutzbestimmungen eingehalten werden. Dies muss dem AG auf Anfrage innerhalb von 10 Tagen vorgelegt werden können.

## **8 Preisgestaltung und -bindung; Mindestlohn**

Die angebotenen Preise sind Festpreise.

Die Einzelpreise der Positionen sind so zu kalkulieren, dass in ihnen alle Kosten der zu erbringenden Leistungen des AN enthalten sind. Diesen Festpreisen wird bei Rechnungsstellung die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistung jeweils geltenden Höhe hinzugerechnet.

Die Berechnung anderer oder zusätzlicher, als im Preis-/Leistungskatalog enthaltenen Preise ist grundsätzlich ausgeschlossen.

Der AN verpflichtet sich, die von ihm zur Vertragserfüllung eingesetzten Beschäftigten nicht unter den für sie jeweils geltenden gesetzlichen Mindestentgelt-Regelungen, nach der jeweils gültigen Rechtsgrundlage (z.B. nach AEntG und sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Mindestlohnregelungen), zu entlohnen. Auch erst während der Vertragslaufzeit eingeführte Mindestentgelt-Regelungen sind vom AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich ferner, die Verpflichtung zur Einhaltung einer solchen Mindestentgelt-Regelung auch an die von ihm eingesetzten Subunternehmer weiterzugeben und diese Verpflichtung durchzusetzen. Hierzu ist die entsprechende Eigenklärung zur Tariftreue und zur Zahlung eines Mindestlohnes gemäß § 3 Hamburgisches Vergabegesetz bis zum Ende der Angebotsfrist vom Bieter einzureichen.

Die Angebotspreise basieren auf den Tarif- und ggf. Mindestlöhnen, die am letzten Tage der Angebotsfrist gültig waren.

Im Falle des Inkrafttretens eines neuen allgemeinverbindlichen Tarif- und Rahmenvertrages sowie bei der Erhöhung von gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung kann der AN eine Erhöhung des Vertragspreises - für den Anteil der lohnabhängigen Kosten - beantragen; dieses kann bereits vor Ablauf des 1. Vertragsjahres erfolgen.

Anträge, die später als 3 Monate nach Abschluss des Tarif- oder Rahmenvertrages oder nach Inkrafttreten der Änderung der gesetzlichen Sozialaufwendungen oder der Einführung bzw. Änderung einer sonstigen gesetzlichen Mindestlohnregelung eingehen, können nur vom 1. Tage des Eingangsmonats an Berücksichtigung finden.

Kommt eine Einigung über die beantragten Preise nicht zustande, kann jede Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündigen (jedoch frühestens zum Ende des ersten Vertragsjahres). In diesem Fall gelten die bisherigen Preise bis zum Vertragsende weiter. Bis zum Ablauf des Vertrages gilt der vereinbarte Preis weiter. Diese Regelung findet sinngemäß Anwendung, wenn sich eine Ermäßigung der Löhne oder der gesetzlichen Sozialaufwendungen ergibt.

## 9 Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die dem AG durch die Verletzung von Pflichten aus dem Datengeheimnis entstehen. Soweit es zu Verletzungen von Urheber- und Persönlichkeitsrechten Dritter kommt, stellt der AN den AG von Schadensersatzansprüchen frei. Dem AN obliegt der Beweis dafür, dass ein schuldhaftes Verhalten von ihm oder seinem Beauftragten nicht vorliegt. Der Haftungsumfang ist unbegrenzt.

Der AN haftet in vollem Umfang nach den einschlägigen vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen. Bei der Einschaltung von Nachunternehmen, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten haftet der AN für sämtliche Pflichtverletzungen so, als wenn er selbst tätig geworden wäre.

Außerdem hat der AN den AG und die Bedarfsstellen von sämtlichen Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten, die im Zusammenhang mit einer Verletzung der vom AN nach dieser Leistungsbeschreibung übernommenen Pflichten gegen den AG geltend gemacht werden sollten.

Der AN verpflichtet sich, eine diese Haftung abdeckende Betriebshaftpflichtversicherung in folgender Höhe (je Schadensereignis) abzuschließen:

- Personen- und Sachschäden : 3 Mio. EUR
- Vermögensschäden sowie Schäden auf Grund der Verletzung urheber- oder datenschutzrechtlicher Pflichten: 1 Mio. EUR
- Schlüssel- und/oder Transponderverlust: 50 TEUR

Der Nachweis eines entsprechenden Versicherungsvertrages sowie über die zuletzt gezahlte Versicherungsprämie ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zuschlagserteilung schriftlich gegenüber dem AG zu erbringen.

Auf Verlangen des AG sind während der Vertragsdauer sämtliche Nachweise, aus denen sowohl die versicherte Tätigkeit als auch die vereinbarten Versicherungssummen hervorgehen und in denen die zugrundegelegten Bedingungen genannt sind, in aktueller Fassung vorzulegen.

## 10 Lieferbeginn, -fristen und Anlieferung

-entfällt-

## 11 Abnahme

-entfällt-

## 12 Rechnungsstellung

Die Zahlung des Rechnungsbetrages durch den AG erfolgt nach vertragsgemäßer Leistung und Rechnungseingang gem. den in den Vergabeunterlagen gemachten Angaben.

Rechnungen sind gem. Ziffer 13 der HmbZVB-VOL/B in zweifacher Ausfertigung und unter Angabe der VOL-Nr. monatlich mit einem Zahlungsziel von 30 Tagen an die nachfolgend angegebene Bedarfsstelle bzw. an die angegebene Rechnungsadresse der FHH zu adressieren und einzureichen.

Rechnungsadresse:

Behörde für Kultur und Medien  
Staatsarchiv  
ST 1111  
Kattunbleiche 19  
22222 Hamburg

Die Abrechnung erfolgt gegen Rechnung nach Monatsende. Den Rechnungen ist eine Übersicht der pro Mitarbeitenden erbrachten Arbeitszeiten beizufügen.

## 13 Kontrollen

Der AN gestattet den Mitarbeitenden der Bedarfsstelle zu den betriebsüblichen Zeiten das Betreten des Betriebsgeländes und das Besichtigen aller Räume und Anlagen, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

Das besondere Kontrollrecht des AG wird durch diese Bestimmungen nicht berührt. Es umfasst auch stichprobenartige, unangemeldete Kontrollen aller Räume und Anlagen des AN, die im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages benutzt werden.

## 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen.

Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken im Vertrag.

Hamburg, den 05.01. 2020  
(für den AG)

BAG Hamburg, den 05.01. 2020  
(für den AN)



